



Vereinbarung zum Schutzauftrag **der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung** **gem. § 8 a Abs. 5 SGB VIII**

Zwischen dem

Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt, Badstraße 20, 77652 Offenburg
vertreten durch Herrn Heiko Faller, Dezernent
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- im Folgenden „Jugendamt“ genannt -

und

Name/ Adresse der Kindertagespflegeperson
- im Folgenden „Kindertagespflegeperson“ genannt –

wird zur Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Kindertagespflegeperson so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls durch Tun und Unterlassen von Personensorge- und Erziehungsberechtigten des Kindertagespflegekindes wirksam begegnet werden kann, Folgendes vereinbart:

§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Zur Auslegung der hier maßgeblichen Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag gilt das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ in der jeweils aktuellen Fassung. Das Arbeitspapier ist als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung und auf der Internetseite des Landratsamtes unter 'Kinderschutzbeauftragte' veröffentlicht, siehe: www.ortenaukreis.de .

§ 2 Verfahrensregelung

Zur Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII arbeiten der Kommunale Soziale Dienst (KSD) des Jugendamtes, die Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes, die regionalen, freien Träger Kindertagespflege (Tageselternvereine; Diakonisches Werk), und die Kindertagespflegeperson nach den folgenden Verfahrensschritten zusammen:

1. **Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von der Kindertagespflegeperson betreuten Kindes im Alter von 0 Jahre bis unter 14 Jahre bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch die Kindertagespflegeperson verpflichtend stets unter beratender Hinzuziehung einer im Sinne des § 8a Abs. 5 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“, deren Qualifikation insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung trägt (siehe § 4). Die Kontaktdaten der Einrichtungen mit 'insoweit erfahrenen Fachkräften' (IEF) im Ortenaukreis sind auf der Internetseite des Landratsamtes unter 'Kinderschutzbeauftragte' veröffentlicht, siehe www.ortenaukreis.de. Die IEF-Beratung erfolgt verpflichtend mit anonymisierten bzw. pseudonymisierten Sozialdaten der Familie.
2. **Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
3. **Schritt:** Die Kindertagespflegeperson wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Einschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. d. § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Kindertagespflegepersonen:
 - eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;

- erforderlichenfalls zur Gesprächsführung die Fachberatung des freien Trägers der Kindertagespflege einbeziehen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln;
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt, KSD unterstützen, damit Hilfen angeboten werden können.

→ **Wird der Schutz des Kindes bei Einbezug der Erziehungsberechtigten gefährdet, so entfallen Schritt 2 und 3.**

4. Schritt: Die Kindertagespflegeperson informiert das Jugendamt, KSD mündlich und schriftlich über die Gefährdungseinschätzung und ihre Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt, KSD wird auch informiert, wenn sich die Kindertagespflegeperson keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Das Jugendamt, KSD gibt eine Empfangsbestätigung.

Die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos von der Kindertagespflegeperson auf diese Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt, KSD hingewiesen.

Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei werden auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert.

5. Schritt: Nach Information des Jugendamts, KSD erfolgt dort das eigenständige Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Die Kindertagespflegeperson bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert. Das Jugendamt, KSD informiert die Kindertagespflegeperson -soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist- über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und die veranlassten Maßnahmen.

Bei **dringender Gefahr** für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Tagespflegekindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, ist unabhängig von dem regulären Verfahren nach § 8a SGB VIII unverzüglich das Jugendamt und /oder die Polizei zu informieren.

Hinweis: Die Kindertagespflegeperson hat gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier 'Fachberatung Kindertagespflege' des Jugendamtes, über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

§ 3

Fortbildung bzw. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson hat sich hinsichtlich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags i. S. d. § 8a Abs. 5 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren (vgl. VwV Kindertagespflege in der jeweils aktuellen Fassung unter Kultusministerium - Kindertagespflege (km-bw.de)).

§ 4

Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF)

Siehe Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ auf der Internetseite des Landratsamtes unter 'Kinderschutzbeauftragte' veröffentlicht unter: www.ortenaukreis.de und www.familie-ortenau.de .

§ 5

Datenschutz

Die Kindertagespflegeperson hat den Datenschutz für das Kind und seine Erziehungsberechtigten nach der Datenschutzgrundverordnung sicherzustellen.

§ 6

Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson wird vereinbart, dass

- die Kindertagespflegeperson an der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mitwirkt.
- im Einzelfall bei Dissens, der zwischen der Kindertagespflegeperson und der fallzuständigen Fachkraft des KSD`s nicht geklärt werden kann, ziehen die Beteiligten zur Moderation und Klärung die Sachgebietsleitung des KSD`s und den regionalen, freien Träger Kindertagespflege (Tageselternvereine; Diakonisches Werk) hinzu, um eine tragfähige Basis wiederherzustellen.

Zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Kindertagespflege besteht die dringende Empfehlung für Kindertagespflegepersonen, für die eigene Pflegestelle ein Schutz- und Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Kindertagespflegestellen sollen ein Kompetenzort sein, an dem Kindertagespflegekinder notwendige Hilfe bekommen und ein Schutzort, an dem sie vor Übergriffen und Gewalt geschützt sind.

§ 7

Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und der Kindertagespflegeperson in Kraft. Sie wird für die Dauer der Gültigkeit der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII geschlossen.

§ 8

Schrifterfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schrifterfordernisses.

§ 9

Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

.....
Ort, Datum (bitte ausfüllen)

.....
Offenburg, den 15.09.2022

.....
Kindertagespflegeperson

.....

.....
Heiko Faller
Dezernent

2. ‚Insoweit erfahrene Fachkräfte‘ im Kinderschutz gemäß § 8 a SGB VIII

Im Ortenaukreis stehen bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei folgenden Einrichtungen Fachkräfte zur Risikoeinschätzung zur Verfügung:

Psychologische Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche:

Achern:

Illenauer Allee 57
77855 Achern
Telefon: 07841 60484400
Träger: Landratsamt Ortenaukreis

Offenburg:

Okenstr. 26
77652 Offenburg
Telefon: 0781 790120
Träger: Caritasverband Offenburg-Kehl e.V.

Kehl:

Rheinstr. 33
77694 Kehl
Telefon: 07851 899740
Träger: Landratsamt Ortenaukreis

Kinzigtal:

Sandhaasstr. 4
77716 Haslach i. K.
07832 99955300
Träger: Caritasverband Kinzigtal e.V.

Lahr:

Willy-Brandt-Str. 11
77933 Lahr
Telefon: 07821 91570
Träger: Landratsamt Ortenaukreis

Aufschrei!

Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt
an Kindern und Erwachsenen e. V.
Hindenburgstr. 28
77654 Offenburg
Tel.: 0781 31000
Fax: 0781 9400993

Beratungsschwerpunkt: Hinweise auf sexuellen Missbrauch

Childhood-Haus / Kinderschutzambulanz Offenburg

Ebertplatz 12
77654 Offenburg
Telefon: 0781 472-2360
Träger: Ortenauklinikum Offenburg-Gengenbach

Beratung insbesondere für medizinische Fachkräfte

3. Jugendamt Ortenaukreis, Kommunaler Sozialer Dienst (KSD)

Kommunaler Sozialer Dienst (nach Sachgebieten)	Städte und Gemeinden*	K o n t a k t: Tel. Nr. KSD, Sekretariat
Achern	Achern, Kappelrodeck, Lauf Ottenhöfen, Renchen, Sas- bach, Sasbachwalden, See- bach	07841 6048 4129 07841 6048 4134
Kehl	Kehl, Rheinau, Willstätt	07851 9487 5037 07851 9487 5032
Lahr-Stadt	Lahr	07821 95449 2200 07821 95449 2112 07821 95449 2138
Lahr-Umland	Ettenheim, Friesenheim, Kap- pel-Grafenhausen, Kippen- heim, Mahlberg, Meißenheim, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seel- bach,	07821 95449 2200 07821 95449 2112 07821 95449 2138
Offenburg-Stadt	Offenburg	0781 805 9786 0781 805 9794
Offenburg-Umland	Appenweier, Bad Peterstal- Griesbach, Berghaupten, Dur- bach, Gengenbach, Hohberg, Lautenbach, Neuried, Ober- kirch, Ohlsbach, Ortenberg, Oppenau, Schutterwald	0781 805 1247 0781 805 9983
Wolfach	Biberach, Fischerbach, Gut- ach, Haslach, Hausach, Hof- stetten, Hornberg, Mühlen- bach, Nordrach, Oberhar- mersbach, Oberwolfach, Steinach, Wolfach, Zell a.H.	07834 988 3120

* Der Wohnort von Eltern und Kind führt zum zuständigen Ansprechpartner beim KSD

Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Kinderschutzhandeln von Kindertagespflegepersonen

1. Elternverantwortung und Staatliches Wächteramt
2. Sorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte
3. Jugendamt
4. Beratung, Vorrang von Hilfen
5. Kinder-Rechte
6. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
7. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
8. Garantenpflicht
9. Formen von Kindeswohlgefährdung: Vernachlässigung,
psychische und körperliche Misshandlung, Sexuelle Gewalt
10. 'Kindeswohlgefährdung' aus rechtlicher Sicht
11. Gefährdungsgrad
12. Mehraugen-Prinzip als Qualitätsstandard
13. 'Insoweit erfahrene Fachkraft' im Kinderschutz einbeziehen
14. Anonymisieren, pseudonymisieren
14. Qualifikation 'Insoweit erfahrene Fachkraft' im Kinderschutz ORTENAUKREIS
16. Einbezug von Eltern und Kind in Schutzauftrag
17. Hilfe-Angebote
18. Schutz- und Präventionskonzept
19. Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, § 72 a SGB VIII
20. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII Kindertagespflege
21. Fachberatung Kindertagespflege für Eltern und für Kindertagespflegepersonen
22. Ombudsstelle Beratung, Vermittlung, Konfliktklärung
23. Schutzplan, Schutzvereinbarung

	Begriffe	Erläuterungen
1.	Eltern- verantwortung und Staatliches Wächteramt	Eltern haben nach Artikel 6 des Grundgesetzes das vorrangige Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihres Kindes (= Sorge-Recht und – Pflicht). Über die Betätigung der Eltern „wacht“ die staatliche Gemeinschaft (siehe Art. 6 GG). Das Staatliche Wächteramt wird vom Jugendamt ausgeübt. Auch andere staatliche Institutionen wie Familiengerichte, Gesundheitsämter und Schulen gehören zur staatlichen Gemeinschaft. Ziel ist der Schutz von Kindern, wenn ein Kind durch das Tun oder Unterlassen seiner Sorge- und Erziehungsberechtigten gefährdet ist.
2.	Sorgeberech- tigte, Erziehungs- berechtigte	Die leiblichen Eltern eines Kindes sind in der Regel auch dessen Sorgeberechtigte. Wenn Sorgeberechtigte eine andere, volljährige Person wie z.B. neue Lebenspartner/in, mit dem Ausüben der Erziehung beauftragen, gilt diese Person als 'Erziehungsberechtigte'.
3.	Jugendamt	Die Aufgaben des örtlichen Jugendamtes sind im Achten Sozialgesetzbuch SGB VIII benannt. Im Ortenaukreis sind für Kindertagespflegepersonen v.a. folgende Teilbereiche des Jugendamtes bedeutsam: <ul style="list-style-type: none"> • Kommunaler Sozialer Dienst (KSD): Schutzauftrag; Eingang von Kinderschutzfall-Mitteilungen; Hilfen zur Erziehung; Beratung, u.a. • Fachberatung Kindertagespflege: Pflegeerlaubnis, Eingang von Mitteilungen nach § 43 SGB VIII (wichtige Ereignisse); Fachberatung; Qualitätssicherung • Wirtschaftliche Jugendhilfe: Kostenklärung, u.a.
4.	Beratung, Vorrang von Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> • (werdende) Eltern sollen für ihr Kind bei Bedarf frühzeitig Information, Beratung und Hilfen erhalten (vgl. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz). • Eltern haben Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann.“ • Im Schutzauftrag wirkt die Kindertagespflegeperson bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. ->siehe auch Hilfe-Angebote • Auch beim Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung werden Sorge- und Erziehungsberechtigten Hilfen angeboten, wenn diese nach Einschätzung des Jugendamtes geeignet und notwendig sind um eine Kindeswohl-Gefährdungen abzuwenden (vgl. § 8 a Abs.1 SGB VIII).¹ -> siehe auch Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
5.	Kinder-Rechte	Neben den unveräußerlichen Grundrechten im Grundgesetz (GG) mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2) u.a.m. bestehen für Kinder und Jugendliche weitere rechtliche Ausführungen, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> • „Kinder und Jugendliche haben ein <u>Recht auf gewaltfreie Erziehung</u>. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch BGB).

¹ kostenfreie Broschüre in vielen Sprachen: Kinderschutz. Was Jugendämter leisten über <https://www.unterstuetzung-die-an-kommt.de/de/mediathek/broschueren>; Broschüre: Was Jugendämter leisten. Fragen und Antworten. /Online-Abwurf 08.2022

zu 5.	Kinder-Rechte	<ul style="list-style-type: none"> • „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die <u>wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln</u>. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“ (§ 1626 Abs. 2. BGB, Elterliche Sorge). • „Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf <u>Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten</u>, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“ (§ 8 Abs. 3 Aches Sozialgesetzbuch SGB VIII); Beratung durch freie Träger und auch durch Jugendamt, KSD. • Kinder und Jugendliche haben das <u>Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt, KSD zu wenden</u> (vgl. § 8 Abs. 2 SGB VIII). <u>Eine Vertrauensperson kann den jungen Menschen beim Gespräch begleiten</u> (Ort: beim Jugendamt; beim freien Träger KTP; in der KTP-Stelle selbst). • <u>Beteiligung und Beratung</u> von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII erfolgt <u>in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form</u> (§ 8 Abs. 4 SGB VIII) • Die <u>Staatliche Gemeinschaft</u> ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. (vgl. auch § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII) Zeigen sich gewichtige Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, greift das Recht der betreffenden Kinder oder Jugendlichen auf Schutz. • Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen des <u>Jugendamtes zu beteiligen</u>. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte z.B. bei einem familiengerichtlichen Verfahren hinzuweisen. (vgl. § 8 Abs.1 SGB VIII) • „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen <u>in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet</u>.“ (§ 42 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) • Schutz und Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Information, Beteiligung, Meinungsäußerung, usw. werden auch in der als Bundesgesetz geltenden <u>UN-Kinderrechtskonvention</u> dargelegt. • Zu den Rechten der jungen Menschen zählen insbesondere <u>Schutzrechte, Förderrechte, Beteiligungs- und Beschwerderechte</u>. Die Schutzrechte von Kindern umfassen einen aktiven und bestmöglichen Schutz vor jeglicher Form körperlicher, emotional- psychischer, sowie sexueller Gewalt und Vernachlässigung durch Tun bzw. Unterlassen von Erziehungsberechtigten (Schutzauftrag) und im Umfeld der Kindertagespflege-Stelle (Schutzkonzept). -> siehe auch Schutzauftrag; -> siehe auch Schutzkonzept • Der <u>Förderungsauftrag</u> in der Kindertagespflege (nach § 22 SGB VIII) umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.
----------	---------------	---

6.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	<p>§ 8 a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Grund- und Leitziels der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. <u>Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umfasst die gesamte Kinder- und Jugendhilfe.</u></p> <p>Schutzauftrag Jugendamt, KSD: Die Absätze 1-3, 6 des § 8 a SGB VIII verdeutlichen die Verfahrensweise des Jugendamtes (JA) zur Umsetzung des Schutzauftrages: Bekanntwerden der Anhaltspunkte; Pflicht zur Informationsbeschaffung (z.B. Hausbesuch u.a); Gefährdungseinschätzung durch mehrere Fachkräfte; Einbeziehen von Eltern und Kind; geeignete Hilfen anbieten, Beteiligen von Berufsheimnisträger/innen (Lehrkräfte, Ärzt/innen, u.a.); bei Bedarf das Familiengericht anrufen; Inobhutnahme bei dringender Gefahr; Abwenden der Kindeswohlgefährdung mithilfe anderer Institutionen (Gesundheitshilfe, Polizei); Fallübergabe bei Wechsel an anderes Jugendamt.</p> <p>Schutzauftrag freie Träger: § 8a Abs. 4 SGB VIII bezieht sich auf einen „vom JA unabhängig bestehenden und daher „in eigener Regie“ zu verwirklichenden Schutzauftrag“ der freien Träger mit ihren Einrichtungen und Diensten. Das Verfahren ist in schriftlichen (Sicherstellungs-)Vereinbarungen zwischen freien Trägern und Jugendamt festgelegt.</p> <p>Schutzauftrag Kindertagespflegepersonen: Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist seit 06/2021 mit § 8a Abs. 5 SGB VIII ein von Kindertagespflegepersonen (KTPP) eigenverantwortlich wahrzunehmender Schutzauftrag eingeführt worden. Das Verfahren ist in den (Sicherstellungs-)Vereinbarungen zwischen KTPP und Jugendamt festgelegt.</p>
7.	Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	<p>‘Gewichtige Anhaltspunkte‘ nach § 8 a SGB VIII sind konkrete Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Diese können sich z.B. auf das Kind beziehen, dessen Lebensumfeld, auf Verhaltensweisen oder Erscheinungsbild der Erziehungspersonen, deren Mitwirkungsbereitschaft, usw.² Gewichtige Anhaltspunkte sind das auslösende Moment für den Verfahrens-Beginn zum Schutzauftrag der Kindertagespflegeperson.</p> <p>-> siehe auch Schutzauftrag</p> <p>Rechtlich wird damit eine bestimmte Schwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschrieben. Informationen, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft bzw. Kindertagespflegeperson unterhalb dieser Schwelle bleiben, lösen nicht die in § 8 a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus.³</p>
8.	Garantenpflicht	<p>Dieser Begriff resultiert in erster Linie aus dem Strafrecht (§ 13 StGB, u.a). Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson, keine Institution. Primär sind wiederum die Eltern für ihre Kinder in der Pflicht. Kindertagespflegepersonen können entsprechende Garantenpflichten aus dem Pflege- oder Betreuungs-Vertrag oder tatsächlichem Handeln haben.⁴</p>

² dazu strukturierende Einschätzungsbögen, z.B. KiWo-Skala KiTa und KiWo-Skala Schulkind (Schulung und Download über Landesjugendamt, www.kvjs.de)

³ vgl. auch Kunkel u.a: Sozialgesetzbuch SGB VIII, Lehr- und Praxiskommentar, 8.Auflage 2022, S. 166 f und S. 202 f;

⁴ Garantenpflicht von JA-Mitarbeitenden vgl. z.B. Heghmanns, M: 'Zur strafrechtlichen Verantwortung im Kinderschutz', in 'Das Jugendamt. Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 6/2018

9.	Formen von Kindeswohlgefährdung: Vernachlässigung, psychische und körperliche Misshandlung, Sexuelle Gewalt	<p>Vernachlässigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist das andauernde oder wiederholte Unterlassen fürsorglichen Handelns sorgeverpflichteter Personen (Eltern), welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre; • geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens; • stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltiges Nichtberücksichtigen, Missachten oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung; • betrifft v.a. auch Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind. • stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und Kind dar. <p>Psychische Misshandlung</p> <p>Die Definition psychischer Misshandlung hat sich in der Praxis der Jugendhilfe als schwierig erwiesen. Dr. H. Kindler⁵ nennt fünf verschiedene Unterformen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • feindseliges Ablehnen eines Kindes z.B. durch ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen.; • Ausnutzen und Korumpieren: Das Kind wird z.B. zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen. Oder ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen; • Terrorisieren: Ein Kind wird z.B. durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten; • Isolieren: Ein Kind wird z.B. in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten; • Verweigern emotionaler Responsivität: Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet. <p>Auch das Miterleben von massiver und/oder wiederholter häuslicher Gewalt / Partnerschaftsgewalt kann einer seelischen und ggf. körperlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen gleichkommen. Wie bei jeder der genannten Grundformen von Kindeswohlgefährdung ist ein Prüfen des Einzelfalls notwendig.</p> <p>Körperliche Misshandlung</p> <p>Zur Prüfung und Bearbeitung einer möglichen körperlichen Kindesmisshandlung können nach Dr. H. Kindler⁶ „alle Handlungen von Eltern oder</p>
----	--	--

⁵ vgl. Kindler, H: Was ist unter psychischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In Kindler, H. et al (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut, 2006, Kap.5

⁶ vgl. Kindler, H, ebenda; Online-Fassung 2007

zu 9.	Formen von Kindeswohlgefährdung	<p>anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.“</p> <p>Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern oder Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine beziehungsweise ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“⁷</p>
10.	‘Kindeswohlgefährdung‘ aus rechtlicher Sicht	<p>Zur fachlichen Einschätzung von Kindeswohlgefährdung (->siehe Ziffer 9) kommt die juristische Definition: Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. (Bundesgerichtshof; FamRZ 1956, S.350 –NJW 1956, S.1434) Dazu R. Schone: „Das bedeutet, Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt.“⁸. Dieses wird zugrunde gelegt, wenn im Vorfeld eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann und familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB geprüft bzw. notwendig werden. Vgl. dazu §1666 Abs. 1 BGB: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet <u>und</u> sind die Eltern nicht gewillt und in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“</p>
11.	Gefährdungsgrad	<p>Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, KSD, weil Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist von der Kindertagespflegeperson abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Das Gefährdungsrisiko ist umso höher zu bewerten, je jünger das Kind ist.</p>
12.	Mehraugen-Prinzip als Qualitätsstandard	<p>Als Qualitätsstandard im Kinderschutz beraten sich bei der Gefährdungseinschätzung mindestens zwei Fachkräfte miteinander (= „Mehraugenprinzip“). Da die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit in der Regel als</p>

⁷ (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs; Online-Abruf unter <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de> 08.2022.)

⁸ Schone, R: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Fachvortrag 09.2014, Kiel; Internetabruf, Folie 8

zu 12.	Mehraugen-Prinzip als Qualitätsstandard	<p>Einzelperson ausübt, zieht sie für die Gefährdungseinschätzung zwingend eine insoweit erfahrene Fachkraft (IEF) hinzu. Die freien Träger Kindertagespflege unterstützen die KTPP. Dies ersetzt jedoch keine IEF-Beratung.</p> <p>Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfordert eine fachliche (und rechtliche) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens; • der möglichen Schädigungen, welche ein Kind in seiner weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren kann; • des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts. Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist; • der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen; • der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
13.	‘Insoweit erfahrene Fachkraft‘ (IEF) im Kinderschutz einbeziehen	<p>Eine ‘insoweit erfahrene Fachkraft‘ (IEF) im Kinderschutz nach § 8 a SGB VIII wird von der Kindertagespflegeperson (KTPP) verbindlich bei der Gefährdungseinschätzung beratend hinzugezogen, wenn ‘gewichtige Anhaltspunkte‘ Bestand haben. Eine IEF-Beratung erhalten die KTPP bei den vom Jugendamt benannten Einrichtungen. Die Sozialdaten der betreffenden Familie werden <u>vorab anonymisiert bzw. pseudonymisiert</u>. Die IEF darf keinen Kontakt zur Familie haben. Die Fall-Verantwortung und der Schutzauftrag verbleiben bei der Kindertagespflegeperson. Bei Bedarf erfolgen mehrmalige Beratungen. Die Beratung ist kostenfrei. Die KTPP ruft bei einer IEF-Beratungsstelle an, sagt, sie möchte „eine IEF-Beratung“ und erhält weitere Informationen zum geplanten Zeitpunkt der Beratung. Die KTPP hält ihre Dokumentation des bisherigen Ablaufes bereit.</p>
14.	Anonymisieren, pseudonymisieren	<p>Beim Anonymisieren werden Sozialdaten so verändert, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können. Beim Pseudonymisieren werden Namen und andere Identifikationsmerkmale der betroffenen Person bzw. Familie durch ein Kennzeichen ersetzt. Damit sollen Rückschlüsse auf eine konkrete Person oder Familie ausgeschlossen oder wesentlich erschwert werden. (vgl. Bundesdatenschutzgesetz).</p> <p>Für Beratungsgespräche der KTPP mit der Fachberatung Kindertagespflege ist empfohlen zu prüfen, ob vorab von den Eltern eine Schweigepflichtentbindung einzuholen ist.</p>

15.	Qualifikation ‘Insoweit erfahrene Fachkraft’ im Kinderschutz ORTENAUKREIS	<p>Um im Ortenaukreis als insoweit erfahrene Fachkraft tätig zu sein, ist hierfür folgende Qualifikation und Prüfung durch das Jugendamt erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschlägige pädagogische oder psychologische Ausbildung (Dipl.-Pädagogik, Dipl.-Sozialpädagogik, Dipl.-Sozialarbeit, Dipl.-Heilpädagogik, Dipl.-Psychologie); Kinder- und Jugendärztin, Kinder- und Jugendpsychotherapeut/in oder Ausbildung zur/m Erzieher/in, Jugend- und Heilerzieher/in oder vergleichbare Qualifikation. • Mehrjährige fachbezogene Berufserfahrung; • Qualifikation durch nachgewiesene Fortbildung zur ‘insoweit erfahrenen Fachkraft’; • Fähigkeit zur Kooperation mit Fachkräften des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe; • Persönliche Eignung. <p>Eine insoweit erfahrene Fachkraft (IEF) soll über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für das Kindeswohl verfügen. Bei Vermutung von sexuellem Missbrauch ist eine andere Expertise notwendig, als bei Hinweisen auf körperliche bzw. seelische Vernachlässigung. Die IEF sollte in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.</p> <p>Eine Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII sollte über folgende Kompetenzen verfügen um als „insoweit erfahrene“ Fachkraft im Sinne des § 8 a SGB VIII tätig zu sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Risiko behaftete Lebenslagen von Familien und Dynamiken konflikthafter Familienbeziehungen; • Kenntnisse über Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen; • Kenntnisse über Ursachen und Formen von Kindeswohlgefährdungen und über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung; • Kenntnisse zu den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen; • Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz sowie erforderlicher Verfahrensschritte; • Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung; • Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege; • Erfahrung in der Führung von konflikthaftern Elterngesprächen; Kenntnisse und Erfahrungen in der Praxisberatung; • Erfahrung in ressourcenorientiertem Arbeiten mit Familien.
16.	Einbezug von Eltern und Kind in Schutzauftrag	<p>Die Kindertagespflegeperson soll den Kontakt und die Vertrauensbeziehung zu Eltern und dem von ihr betreuten Kindertagespflegekind hilfreich nutzen, um eine mögliche Gefährdungslage für das Kind einzuschätzen, um für geeignete Hilfen zu werben, verbindliche Absprachen mit den Eltern zu treffen und zu überprüfen, so dass Gefährdungen wirksam abgewendet werden. Eltern und Kind haben einen Anspruch auf Beteiligung am Prozess der Gefährdungseinschätzung.</p> <p>Der Einbezug von Eltern und Kind ist jeweils am Fallgeschehen zu prüfen, da es <u>Ausnahmen</u> gibt: Zum Beispiel bei Hinweisen auf (innerfamiliären) sexuellen Missbrauch und damit verbundenen Geheimhaltungsdruck</p>

zu 16.	Einbezug von Eltern und Kind in Schutzauftrag	auf das Kind würde sich die Gefährdung des Kindes durch einen regulären Einbezug der Eltern verstärken. Und: „Kooperationsbereitschaft der Eltern allein ist jedoch kein ausreichendes Kriterium für die Annahme eines Nichtvorliegens einer Gefährdung (Lüttringhaus BIWP 2010, 177)“ ⁹ Hier ist Beratung durch eine IEF wesentlich. -> siehe 'Insoweit erfahrene Fachkraft' im Kinderschutz einbeziehen.
17.	Hilfe-Angebote	Kindertagespflegepersonen sollen den betreffenden Eltern selbst verfügbare Hilfen anbieten oder vermitteln um eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung wirksam abzuwenden. Zu den Hilfe-Angeboten für Eltern und Kind gehören z.B. Beratungsstellen zu diversen Themen (Psychologische Beratung mit 'Frühen Hilfen', Ehe- und Lebensberatung, bei Häuslicher Gewalt, usw.), Angebote der Schule (z.B. Schulsozialarbeit), des Gesundheitswesens (Kinderarzt, Frühförderstelle, ambulante bzw. stationäre Psychotherapie, Suchthilfe). Auch Hilfen im Umfeld durch Verwandte oder Ehrenamtliche, offene Stadtteilangebote können infrage kommen. ¹⁰ Das Jugendamt, KSD informiert und unterstützt Familien durch Beratung, mit Hilfen zur Erziehung und weiteren Hilfeleistungen; Antragstellung beim Jugendamt erfolgt durch die Sorge- und Erziehungsberechtigten.
18.	Schutz- und Präventionskonzept in der Kindertagespflegestelle	Ein schriftlich verfasstes, passgenaues Schutz- und Präventionskonzept pro Kindertagespflegestelle und dessen Umsetzung im Alltag dient dem nachhaltigen Schutz der dort betreuten Kinder. Jeder Kindertagespflegeperson wird das Erstellen und Anwenden eines Schutz- und Präventionskonzeptes vom Kultusministerium Baden-Württemberg und der Landratsamt Ortenaukreis dringend empfohlen. ¹¹ Kindertagespflegepersonen sind für Tagespflegekinder hilfreiche Ansprech- und Vertrauenspersonen. Kindertagespflegeperson sollen bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung kompetent im eigenen Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGBVIII handelt. Zum anderen soll über ein Schutz- und Präventionskonzept alles Machbare unternommen werden um das Wohl der betreuten Tagespflegekinder und deren Schutz vor Gewalt in der Kindertagespflegestelle selbst und deren Umfeld jederzeit sicherzustellen. Eine Kindertagespflegestelle soll ein Schutzort sein und darf nicht zum Tatort werden. Schutzkonzepte umfassen in der Regel: Gefährdungs- und Potentialanalyse; Leitbild; Verhaltenskodex mit grenzwahrendem Umgang; Selbstverpflichtungserklärung; Partizipationsformen für Tagespflegekinder und deren Eltern; (sexual-)pädagogisches und ggf. medienpädagogisches Konzept; Konzept zum Umgang mit Beschwerden und Anregungen. ->siehe auch Ombudstelle, Zu einem Schutzkonzept gehören weiterhin: Ein Interventionsplan bei Fehlverhalten und bei Verdachtsfällen von sexueller Gewalt; Aus Fachberatungsperspektive werden auch Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Aufarbeitung aufgetretener Fälle und ein Konzept zur Rehabilitation nach Falschbeschuldigung benötigt.

⁹ zitiert nach Münder: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7.Auflage 2013, S.120, RZ30)

¹⁰ Siehe z.B. Hinweise zu externen Fachdiensten, Herner Materialien, H 10 (2007) in Esch, K. et al: Wahrnehmen-Beurteilen-Handeln, Hg: Institut für Soziale Arbeit, Münster 2014, S. 55-56; Online-Abuf 08.2018

¹¹ vgl. auch Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege (Stand 23.03.2022 ff); Online-Abuf über www.kvjs.de

Zu 18.	Schutz- und Präventionskonzept	Unabhängig davon haben gesetzliche Regelungen wie z.B. Vorlegen von Erweiterten Führungszeugnisses für die Pflegeerlaubnis und die Unterrichtungspflicht gegenüber dem Jugendamt, Fachberatung Kindertagespflege über Vorkommnisse nach § 43 SGB VIII weiterhin Bestand. Das Entwickeln eines Schutzkonzeptes ist keine einmalige Angelegenheit, sondern ein fortlaufender Prozess, in welchem ein Schutzkonzept erstellt, in der Praxis erprobt, ausgewertet und weiterentwickelt wird. Um Schutzkonzepte in der Praxis gut umsetzen zu können, ist es notwendig, dass Kindertagespflegepersonen/ Fachkräfte an entsprechenden und teilweise neu zu entwickelnden Schulungsangeboten von freien Trägern der Kindertagespflege teilnehmen und damit beim Prozess des Erstellens unterstützt werden.
19.	Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, § 72 a SGB VIII	Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind einschlägig vorbestrafte Personen aus der Kindertagespflege auszuschließen. Kindertagespflegepersonen sind bei der regelhaften Eignungsprüfung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim Jugendamt, Fachberatung Kindertagespflege, Pflegeerlaubnisstelle verpflichtet (§§ 43 SGB VIII, § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII). Die Vorlage-Verpflichtung bezieht sich auch auf weitere volljährige Personen im Haushalt der Kindertagespflegeperson.
20.	Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII Kindertagespflege	Mit den im Ortenaukreis tätigen freien Trägern im Bereich Kindertagespflege ¹² bestehen gesonderte Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Im Ortenaukreis sind Fachberatung und Qualifizierung der KТПP vorrangig bei den freien Trägern verortet.
21.	Fachberatung Kindertagespflege a.) für Eltern b.) für Kindertagespflegepersonen	Sorge- und Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (nach § 43 Abs.3 SGB VIII). Ansprechpartner im Ortenaukreis: 1.) Freie Träger Kindertagespflege ¹³ 2.) Jugendamt Fachberatung Kindertagespflege
22.	Ombudsstelle Beratung, Vermittlung, Konfliktklärung	Ombudsstelle Südbaden für junge Menschen und Familien zur Beratung, Vermittlung, Konfliktklärung unter https://www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de / Tel 0761 28526658, Die Ombudsstelle arbeitet unabhängig und kostenfrei.
23.	Schutzplan, Schutzvereinbarung	In einem schriftlichen Schutzplan, auch 'Schutzvereinbarung' genannt, legen Jugendamt, KSD und Eltern spezifische Kriterien fest, die von Seiten der Eltern erfüllt werden (müssen) und überprüft werden, um gezielt Kindeswohl-Gefährdungen vom Kind abzuwenden. Im Einzelfall kann eine Kindertagespflegeperson bei solchen Absprachen mit einbezogen sein.

Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt, Beauftragte für Kinderschutz, S. Schmidt, Badstr. 20, 77652 Offenburg
Tel. 0781 / 805 9824, <https://www.ortenaukreis.de>
Stand 08.2022

¹² Freie Träger Kindertagespflege siehe auch www.familie-ortenau.de

¹³ siehe Fn 11.